

Gemeinde Hohenfels
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Pflicht zur Genehmigung der Teilung von Grundstücken

Aufgrund § 19 Abs. 1, Satz 1, des BauGB und § 4 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels in seiner Sitzung am 07.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflicht zur Genehmigung der Teilung von Grundstücken

Zur Sicherstellung der Bauleitplanung bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bebauungspläne Bruck, Bruck II, Bruck III, Bruck IV, Bruck IV 1. Änderung und Weidenäcker.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfels geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, den 08.09.2011
gez. Veit, Bürgermeister